

KÄHNERGÄSSLE

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
MASSTAB 1:1000

WR

REINES WOHNGEbiet

WR 1	BAUGEBIET	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
0.2 0.3	GRUNDFLÄCHENZAHl	GESCHLOSSFLÄCHENZAHl
25-30 / 6	DACHFORM DACHNEIGUNG	BAUWEISE

GENEIGTES DACH
25°-30°

ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
I HOCHSTGRENZE
Δ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

GEPLANTE GEBÄUDE MIT
HAUPTFIRSTRICHTUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
• 21.5.22 GELÄNDEHÖHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

GEPLANTE STÜTZMAUERN

AUFZUHEBENDE
GEPLANTE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

GEPLANTE GEBÄUDE
BESTEHENDE GEBÄUDE

BAUGRENZE

GEPLANTE GEBÄUDE MIT
HAUPTFIRSTRICHTUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
• 21.5.22 GELÄNDEHÖHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

GEPLANTE STÜTZMAUERN

AUFZUHEBENDE
GEPLANTE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

STADTBAUAMT
Wurm
(DR. ING. KUGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DER OBERBÜRGERMEISTER
Bruckner
(DR. BRUCKER)

LAHR, DEN 27.1.1975

1	WR 1	0.2 0.3	25-30 / 6
2	WR 1	0.3 0.4	25-30 / 6

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341)
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 19. März 1975

Im Auftrag
Bruckner

KÄHNERGÄSSLE

DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE AM 12.4.1975 RECHTSKRÄFTIG.
LAHR, DEN 13.5.1975

Bruckner
(STEUERER)
STADTBAUDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DEM
LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT.
ABWEICHUNGEN GEGENÜBER DEM GRUNDBUCH
SIND MÖGLICH.

LAHR, DEN 27.1.1975

STADT. VERMESSUNGSAMT
Bruckner
(DUBLER)
STADTVERMESSUNGSDIREKTOR